HSPVNRW

Ausländische Fahrerlaubnis
De facto-Regime

EPHK Bernd Huppertz

© 12.05.2022

Fahrerlaubnis von „de facto-Regimen“

Sachverhalt

- **Auf der BAB A8 wird ein Pkw angehalten und überprüft.**
- **Der Fahrer händigt seinen von einer Behörde des *de facto-Regimes* ausgestellten Führerschein aus.**

Fahrerlaubnis von „de facto-Regimen“

Abchasien

Fahrerlaubnis von „de facto-Regimen“

Abchasien

- Abchasien ist eine Region am Schwarzen Meer, die als autonome Republik völkerrechtlich zu Georgien gehört. Die Region betrachtet sich seit 1994 als unabhängige „Republik Abchasien“. Sie ist jedoch völkerrechtlich nicht anerkannt.

Fahrerlaubnis von „de facto-Regimen“

Transnistrien

- Transnistrien ist ein international nicht anerkanntes, ausschließlich von Russland gestütztes *de facto-Regime* zwischen der Republik Moldau und der Ukraine gelegen. Völkerrechtlich ist es ein Teil der Republik Moldau.

Fahrerlaubnis von „de facto-Regimen“

Südossetien

- Südossetien ist völkerrechtlich ein Teil Georgiens. Seit 2008 ist es de facto unabhängig, jedoch völkerrechtlich nicht anerkannt.

© bernd-huppertz.de

Fahrerlaubnis von „de facto-Regimen“

Arzach (Berg-Karabach)

- Die Republik Arzach (Berg-Karabach) ist weiterhin ein Teil Aserbaidschans.

© bernd-huppertz.de

Fahrerlaubnis von „de facto-Regimen“

Nordzypern

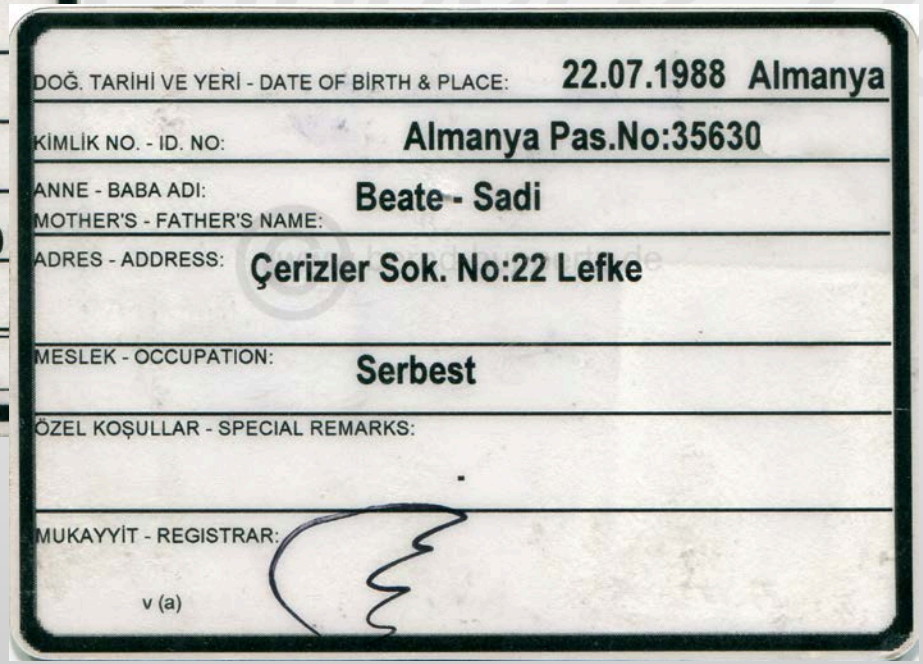

Fahrerlaubnis von „de facto-Regimen“

Nordzypern

- Die Türkische Republik Nordzypern wird von der UN als Teil der Republik Zypern betrachtet.
- Zwar gehört die Insel [Zypern] als Ganzes zur EU, jedoch wurde die Geltung des Europäischen Rechts laut Beschluss des Europäischen Rates im nördlichen Teil der Insel bis zu einer Lösung des Zypernkonfliktes ausgesetzt.

Fahrerlaubnis von „de facto-Regimen“

Palästina

- Der Staat Palästina wird international mehrheitlich als staatliche Einheit anerkannt, jedoch ist seine Staatlichkeit völkerrechtlich umstritten. Heute erkennen 138 Staaten den Staat Palästina an; die Bundesrepublik Deutschland jedoch nicht.

Fahrerlaubnis von „de facto-Regimen“

Völkerrecht

- **Nach der 3 Elemente-Lehre muss ein Staat, um Staat zu sein über Staatsgebiet, Staatsvolk und Staatsgewalt verfügen. Zusätzlich muss jedoch auch die völkerrechtliche Anerkennung vorliegen.**
- ***De facto-Regime* verfügen über eine bestehende, dauerhafte hoheitsförmige Gewalt und über eine Stabilität, die einem Staat gleichkommt. Die Anerkennung als Staat wird diesen jedoch weitgehend verweigert.**

Heinemann-Grüder, bpb (2020). Postsowjetische De-facto-Regime.

Fahrerlaubnis von „de facto-Regimen“

Völkerrecht

- **Das AA hat dem BMV aufgrund einer Anfrage zu palästinensischen Führerscheinen folgendes mitgeteilt:**
  - **„Die Bundesrepublik erkennt eine palästinensische Staatlichkeit nicht an. Im völkerrechtlichen Verkehr mit der zugunsten der Palästinensischen Behörde handelnden Palästinensischen Befreiungsorganisation, einschließlich im Umgang mit amtlichen Urkunden und Dokumenten, zu deren Erteilung die Palästinensische Behörde aufgrund völkerrechtlicher Vereinbarungen zuständig ist, welche die Palästinensische Befreiungsorganisation zu ihren Gunsten abgeschlossen hat, haben sich deutsche staatliche Instanzen jedweder Handlungen zu enthalten, die eine derartige Anerkennung implizieren können.**
  - **Bei den betreffenden Führerscheinen handelt es sich daher auch nicht um ‚Führerscheine Palästinas´, sondern um ‚Führerscheine der Palästinensischen Behörde´.**
  - **Da § 31 II FeV die Umschreibung von Führerscheinen nur für ‚Staaten´ vorsieht, ist er für Führerscheine, die von der Palästinensischen Behörde ausgestellt wurden, nicht unmittelbar einschlägig.“**

Zitiert nach Schreiben MBWSV NRW vom 15.06.2016 (III B2 – 21-06/2.1)

Fahrerlaubnis von „de facto-Regimen“

Völkerrecht

- **Das AA hat dem BayStMI aufgrund einer Anfrage zu Führerscheinen der sog. Türkischen Republik Nordzypern folgendes mitgeteilt:**
  - **„Zwar gehört die Insel [Zypern] als Ganzes zur EU, jedoch wurde die Geltung des Europäischen Rechts laut Beschluss des Europäischen Rates im nördlichen Teil der Insel, in denen die Behörden der Republik Zypern keine Hoheitsgewalt ausüben, bis zu einer Lösung des Zypernkonfliktes ausgesetzt. Somit gilt in der sog. Türkischen Republik Nordzypern die EU-Führerscheinrichtlinie nicht.“**

Zitiert nach Schreiben BayStMI vom 05.09.2013

Fahrerlaubnis von „de facto-Regimen“

Übersicht

EU - ~~Recht~~

Wiener Übereinkommen

Fahrerlaubnis von „de facto-Regimen“

§ 28 FeV
§ 29 FeV

Recht des Aussteller„~~staats~~“

Fahrerlaubnis von „de facto-Regimen“

Wiener Übereinkommen

- Das Übereinkommen über den Straßenverkehr vom 08.11.1968 [„Wiener Übereinkommen“ (WÜ)] ist auf ff. Staaten anwendbar:
  - Georgien
  - Aserbaidschan
  - Republik Moldau
    - Siehe: UN Treaty Collection „Convention on Road Traffic“.

https://treaties.un.org/Pages/ViewDetailsIII.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=XI-B-19&chapter=11&Temp=mtdsg3&clang=en

bernd-huppertz.de

Fahrerlaubnis von „de facto-Regimen“

Wiener Übereinkommen

- Jeder Führer eines Kfz muss im Besitz eines Führerscheins sein.
- Die Vertragsparteien erkennen an …
  - … jeden nationalen Führerschein, der dem Anhang 6 entspricht
  - … jeden internationalen Führerschein, der dem Anhang 7 entspricht, wenn er zusammen mit dem entsprechenden nationalen Führerschein vorgelegt wird.

Art. 41 I WÜ

bernd-huppertz.de

Fahrerlaubnis von „De-facto-Regimen“

Wiener Übereinkommen

- **Eintragungen müssen ausschließlich in lateinischer Schrift vorgenommen werden.**
- **Wird eine andere Schrift verwendet, so muss zusätzlich eine Umschrift in die lateinische Schrift erfolgen.**

Art. 41 VI WÜ

Fahrerlaubnis von „De-facto-Regimen“

Wiener Übereinkommen

- **Auf der Vorderseite des Führerscheins steht „Führerschein“ in der Amtssprache des Landes […] sowie das Unterscheidungszeichen dieses Landes.**

Art. 41 III WÜ

Fahrerlaubnis von „de facto-Regimen“

Wiener Übereinkommen

- Auf dem Führerschein steht
  - in der Amtssprache „Führerschein“
  - das Unterscheidungszeichen.

Art. 41 III WÜ

Fahrerlaubnis von „De-facto-Regimen“

Wiener Übereinkommen

- **Der Führerschein muss folgende Angaben unter den hier angegebenen Nummern enthalten:**

1. Name
2. Vorname
3. Geburtsdatum und Geburtsort

4a) Ausstellungsdatum
4b) Gültigkeitsdauer

5. Nummer des Führerscheins
6. Lichtbild des Inhabers
7. Unterschrift des Inhabers
8. Ordentlicher Wohnsitz des Inhabers
9. Fahrerlaubnisklassen
10. Ausstellungsdatum der Fahrerlaubnisklasse
11. Gültigkeitsdauer für jede Fahrerlaubnisklasse
12. Auflagen und Beschränkungen

Art. 41 IV WÜ

bernd-huppertz.de

Fahrerlaubnis von „de facto-Regimen“

Wiener Übereinkommen

- **Feldbezeichnungen**

Art. 41 IV WÜ

Fahrerlaubnis von „de facto-Regimen“

Wiener Übereinkommen

- Die Fahrzeugklassen (Unterklassen), für die der Führerschein gilt, werden durch die Piktogramme darge-stellt:

Code der Fahrzeugklasse / Piktogramm	Code der Unterklasse / Piktogramm
A	A1
B	B1
C	C1
D	D1
BE	
CE	C1E
DE	D1E

Art. 41 XI WÜ

Fahrerlaubnis von „de facto-Regimen“

Wiener Übereinkommen

- **Piktogramme**

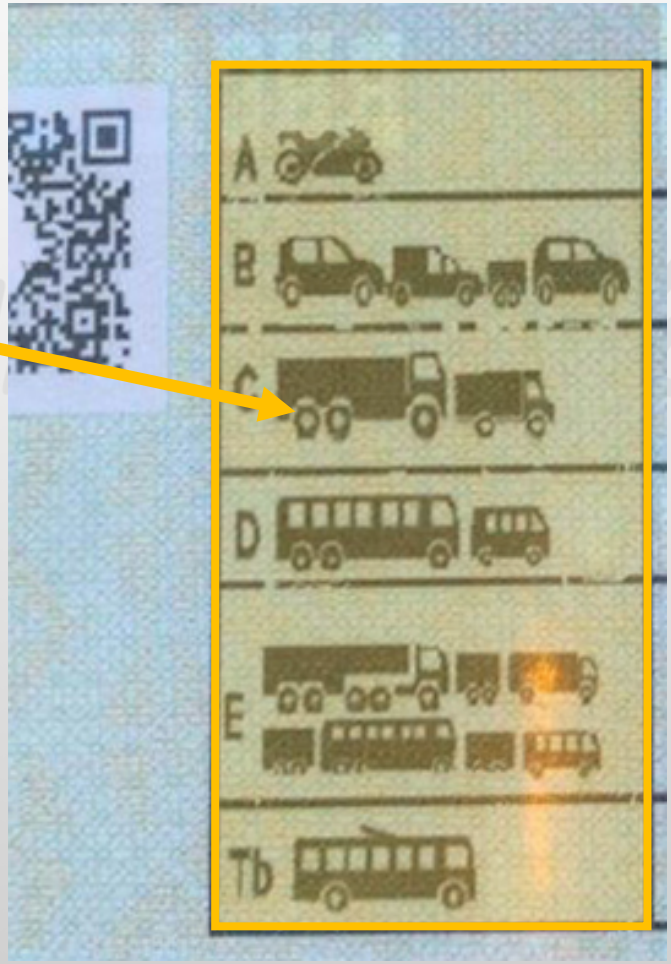

Art. 41 XI WÜ

Fahrerlaubnis von „de facto-Regimen“

Geltung in Deutschland

- **Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis dürfen im Umfang ihrer Berechtigung im Inland Kfz führen, wenn sie hier keinen ordentlichen Wohnsitz haben.**

§ 29 I S. 1 FeV

Fahrerlaubnis von „de facto-Regimen“

Geltung in Deutschland

- **Die Berechtigung nach § 29 I S.1 FeV gilt nicht für Inhaber einer ungültigen Fahrerlaubnis.**

© www.bernd-huppertz.de

§ 29 I S. 1 FeV

Fahrerlaubnis von „de facto-Regimen“

Geltung in Deutschland

- **Die Fahrerlaubnis ist als Hoheitsakt der Fahrerlaubnisbehörde ein begünstigender Verwaltungsakt. Es ist die Berechtigung zum Führen von Kfz im öffentlichen Straßenverkehr.**
- **Der Führerschein ist als öffentliche Urkunde die amtliche Bescheinigung über die Fahrerlaubnis.**

§ 4 II S. 1 FeV; § 415 ZPO

Fahrerlaubnis von „de facto-Regimen“

Geltung in Deutschland

- **Außer in Deutschland ist eine Unterscheidung zwischen Fahrerlaubnis und Führerschein in Europa nicht vorhanden.**

© bernd-huppertz.de

Buchard, S. 102
Koehl DAR 2018, 588

§ 4 II S. 1 FeV

Fahrerlaubnis von „de facto-Regimen“

Geltung in Deutschland

- **Die Fahrerlaubnis ist durch einen gültigen nationalen Führerschein nachzuweisen.**
  - **Ob eine Urkunde, die als von einer ausländischen Behörde […] errichtet sich darstellt, ohne näheren Nachweis als echt anzusehen sei, hat das Gericht nach den Umständen des Falles zu ermessen.**

§ 438 I ZPO

Fahrerlaubnis von „de facto-Regimen“

Geltung in Deutschland

- Ausländische nationale Führerscheine müssen mit einer Übersetzung verbunden sein, wenn sie …
  - … nicht in deutscher Sprache abgefasst sind
    oder
  - … nicht in einem EU-Mitgliedstaat ausgestellt worden sind
    oder
  - … nicht Anhang 6 WÜ entsprechen

§ 29 II S. 2 FeV

Fahrerlaubnis von „de facto-Regimen“

Geltung in Deutschland

- Der in Abchasien ausgestellte Führerschein muss nicht (!) mit einer Übersetzung verbunden sein:
  - … er ist zwar nicht in deutscher Sprache abgefasst
    und
  - … auch nicht in einem EU-Mitgliedstaat ausgestellt worden
    aber
  - … er entspricht Anhang 6 WÜ

§ 29 II S. 2 FeV

Fahrerlaubnis von „de facto-Regimen“

Geltung in Deutschland

- Der in Nordzypern ausgestellte Führerschein muss nicht mit einer Übersetzung verbunden sein:
  - … er ist nicht in deutscher Sprache abgefasst
    und
  - … auch nicht in einem EU-Mitgliedstaat ausgestellt worden
    und
  - … er entspricht nicht Anhang 6 WÜ
    - Es fehlen u.a. die Piktogramme

§ 29 II S. 2 FeV

bernd-huppertz.de

Fahrerlaubnis von „de facto-Regimen“

Geltung in Deutschland

- Die Fahrberechtigung hat den gleichen Umfang wie die anzuerkennende ausländische Fahrerlaubnis.
    - Welche Rechte sind mit der ausländischen Fahrerlaubnis im Ausstellerstaat verbunden?
        - „Mitgebrachtes Recht“
        - Fahrerlaubnisklassen

§ 29 I S. 1 FeV

Fahrerlaubnis von „de facto-Regimen“

Geltung in Deutschland

- **Begründet der Inhaber einer in einem anderen Staat erteilten Fahrerlaubnis einen ordentlichen Wohnsitz im Inland, besteht die Fahrberechtigung noch sechs Monate.**
    - **Die Fahrerlaubnisbehörde kann die Frist auf Antrag bis zu sechs Monate verlängern, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, dass er seinen ordentlichen Wohnsitz nicht länger als zwölf Monate im Inland haben wird.**

§ 29 I S. 4, 5 FeV

Fahrerlaubnis von „de facto-Regimen“

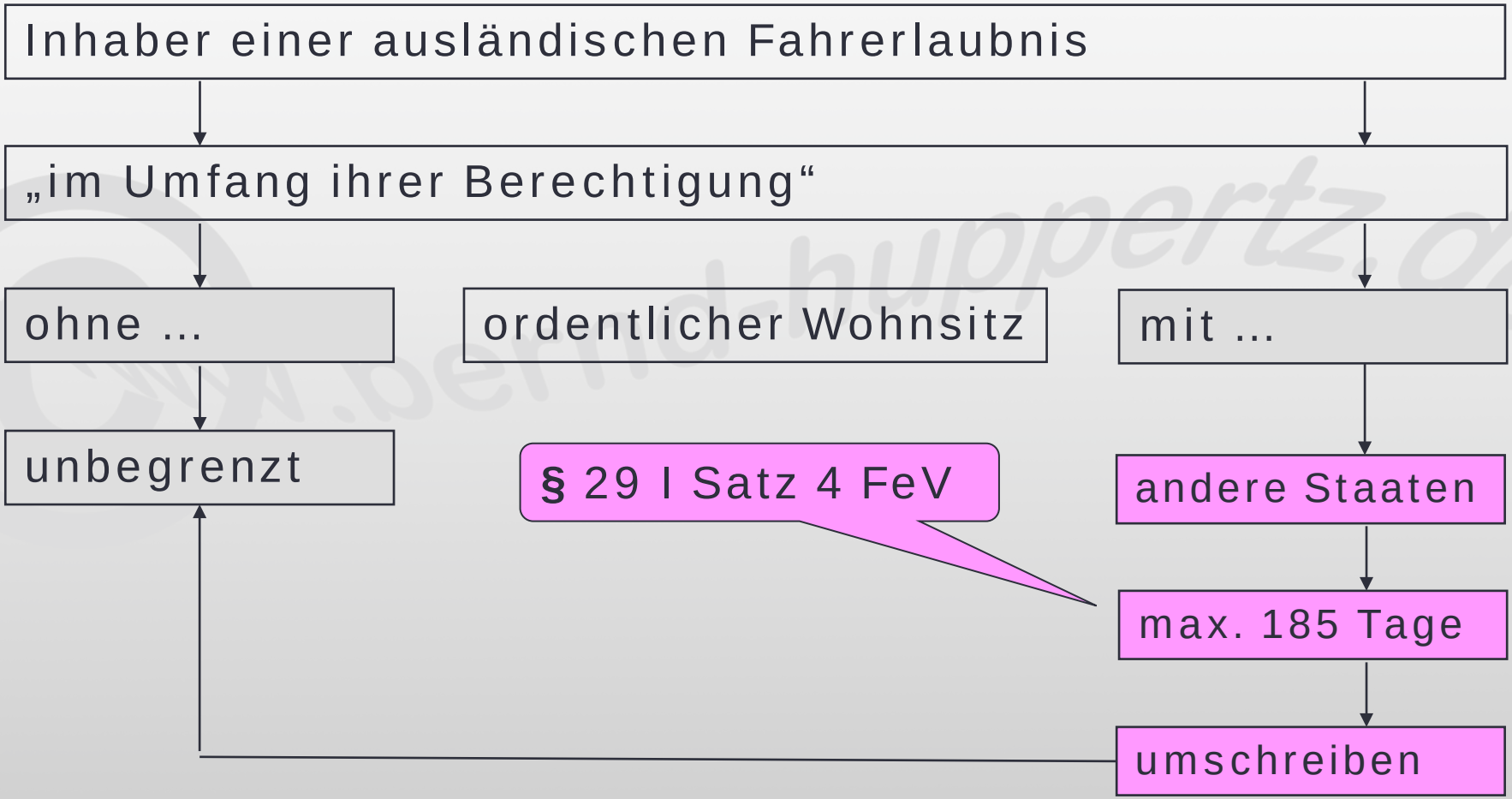

§ 31 II FeV

Fahrerlaubnis von „de facto-Regimen“

Geltung in Deutschland

- **Beantragt der Inhaber einer Fahrerlaubnis aus einem nicht in Anlage 11 aufgeführten Staat (hier: Georgien, Moldau, Aserbaidschan) […] die Erteilung einer Fahrerlaubnis für die entsprechende Klasse, sind die Vorschriften über die Ausbildung nicht anzuwenden:**
    - **Verzicht auf „Fahrschule“**
    - **Aber: theoretische / praktische Prüfung**

§ 31 II FeV

Fahrerlaubnis von „de facto-Regimen“

Geltung in Deutschland

- **Beantragt der Inhaber einer Fahrerlaubnis aus einem „de facto–Regime“ (hier: Abchasien, Transnistrien, Südossetien, Arzach, Nordzypern, Palästina) die Erteilung einer Fahrerlaubnis für die entsprechende Klasse, sind die Vorschriften des § 31 II FeV trotzdem „analog“ anzuwenden, wenn die Echtheit des vorgelegten Dokuments bestätigt ist.**

Vgl. Schreiben BayStMI vom 05.09.2013

Vgl. Schreiben MBWSV NRW vom 15.06.2016 (III B2 – 21-06/2.1)

§ 31 II FeV

Fahrerlaubnis von „de facto-Regimen“

Geltung in Deutschland

- **Das BMV teilte auf entsprechende Anfrage bzgl. Abchasien und Transnistrien Folgendes mit:**
  - ***„Völkerrechtlich sind die Regionen den Staaten Moldau und Georgien zugehörig und werden dementsprechend behandelt.***
  - ***Transnistrien, als Teil der Republik Moldau, ist in die Anlage 11 der FeV aufgenommen worden.***
  - ***Abchasien, als Teil Georgiens, ist in das* [WÜ] *aufgenommen.***
  - ***Somit werden die Führerscheine beider Staaten in Deutschland anerkannt und Inhaber dieser Führerscheine dürfen ihr Fahrzeug für 185 Tage in Deutschland führen.“***

Email BMDV vom 12.05.2022 (L24 – YS 3423)

Fahrerlaubnis von „de facto-Regimen“

Geltung in Deutschland

- **Daraus folgt:**
  - **Es bestehen aus Sicht der zuständigen deutschen Fahrerlaubnisbehörden keine Bedenken, Fahrerlaubnisse aus de facto-Regimen auf Antrag in analoger Anwendung des § 31 II StVZO umzuschreiben.**
  - **Wenn die zuständigen Fahrerlaubnisbehörden solcherart Fahrerlaubnisse anerkennen, dann muss dies nach hier vertretener Ansicht auch für die Polizei gelten.**

Fahrerlaubnis von „de facto-Regimen“

nd-huppertz.de

Fahrerlaubnis von „de facto-Regimen“

Rechtsfolgen

- Fahren ohne Fahrerlaubnis
  - **Ist der Betroffene nach Ablauf der 6-Monatsfrist nicht im Besitz der erforderlichen (deutschen) Fahrerlaubnisklasse, so liegt ein Verstoß gegen § 21 StVG (Fahren ohne Fahrerlaubnis) vor.**

§ 21 I StVG

Fahrerlaubnis von „de facto-Regimen“

Rechtsfolgen

- Fahren ohne Fahrerlaubnis
  - Der Führerschein aus einem Drittstaat wird sichergestellt mit dem Ziel …
    - … der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 111a StPO
    - … der endgültigen Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 StGB

© bernd.huppertz.de

Fahrerlaubnis von „de facto-Regimen“

Rechtsfolgen

- **Nichtmitführen des Führerscheins**

© bernd-huppertz.de

204100	Sie führten den vorgeschriebenen Führerschein/die Übersetzung des ausländischen Führerscheins *) nicht mit. § 4 Abs. 2, § 75 Nr. 4 FeV; § 24 Abs. 1, 3 Nr. 5 StVG; 168 BKat	0	10,00

§ 4 II FeV iVm § 75 Nr. 4 FeV

Fahrerlaubnis von „de facto-Regimen“

Rechtsfolgen

- Sicherheitsleistung
  - Bei Auslandswohnsitz des Betroffenen/ Beschuldigten kann zur Sicherstellung der Durchführung des OWi-/Strafverfahrens die Erhebung einer Sicherheitsleistung angeordnet werden.
    - Bußgeld nach TBNR

Erlass MIK 21.01.2016 „Regelsätze bei Sicherheitsleistungen“

§ 132 StPO

Fahrerlaubnis von „de facto-Regimen“

Literatur

- *Huppertz*, Vorübergehende Teilnahme ukrainischer Fahrzeuge am Straßenverkehr in Deutschland, in: VD 5/2022

© .bernd-huppertz.de

HSPVNRW

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

EPHK Bernd Huppertz